



Weitere Leseprobe finden Sie [hier!](#)

### [Die Arztpraxis: Erlöse optimieren - Kosten reduzieren](#)

2021, Softcover, 152 Seiten  
ecomed MEDIZIN, ecomed-Storck GmbH  
Preis: EUR 29,99  
ISBN 978-3-609-10436-2

Auch als [E-Book](#) erhältlich!

## 3.8 Angestellte Vertragsärzte im Krankenhaus

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) regelt in § 20 Abs. 2, dass Vertragsärzte grundsätzlich neben ihrer Tätigkeit in eigener Praxis als angestellte Ärzte im Krankenhaus tätig werden dürfen:

*„Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.“*



Es wird hier ausdrücklich auf die Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als Vertragsarzt abgehoben, d. h. ein Vertragsarzt darf nur insoweit im Krankenhaus tätig werden, als er weiterhin in ausreichendem Umfang der ambulanten Versorgung zur Verfügung steht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat klargestellt, dass die zeitliche Inanspruchnahme des Zulassungsbewerbers durch ein Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit, also ca. 13 Wochenstunden, betragen darf. Weitere Voraussetzungen sind für bereits zugelassene und niedergelassene Vertragsärzte nicht zu erfüllen.

Somit ist geklärt, dass Niedergelassene in einem zeitlichen Umfang von bis zu 13 Wochenstunden am Krankenhaus angestellt sein dürfen. Diese Regelung wird praktisch genutzt, insbesondere auf der Ebene der Chefärzte. So gibt es zugelassene und in eigener Praxis niedergelassene Vertragsärzte, die im Umfang von bis zu 13 Wochenstunden im Krankenhaus als Chefarzt tätig sind.

Am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte müssen bei einer vollen Zulassung nach § 19a Abs. 1 Ärzte-ZV an ihrem Vertragsarztsitz den Patienten persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BMV-Ä). Bei einer Teilniederlassung nach § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV sind mindestens 10 Stunden vorgeschrieben (§ 17 Abs. 1a Satz 2 BMV-Ä).



Damit eröffnet sich für zugelassene Vertragsärzte die Möglichkeit, neben ihrer Praxistätigkeit an Krankenhäusern tätig zu werden und damit Einkünfte sowohl aus der ambulanten Versorgung (Praxis) wie auch einem Anstellungsverhältnis im Krankenhaus zu beziehen.

Nach der Ärztestatistik der Bundesärztekammer 2019 wird diese Möglichkeit der gleichzeitigen Tätigkeit in eigener Praxis und in der Klinik tätig zu werden (je nach Facharzttrichtung) unterschiedlich genutzt (*Tab. 14*).

**Tab. 14:** Gleichzeitige Tätigkeit in Klinik und Praxis (eigene Darstellung nach Daten der Ärztestatistik der Bundesärztekammer 2019)

Fachgebiet	gleichzeitig in Klinik und Praxis tätige Ärzte
Allgemeinmedizin	28
Anästhesiologie	77
Augenheilkunde	15
Chirurgie	109
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	179
HNO	21
Innere Medizin	169
Kinder- und Jugendmedizin	90
Nervenheilkunde	6
Neurochirurgie	10
Neurologie	34
Physikalische und Rehabilitative Medizin	5
Psychiatrie und Psychotherapie	41
Psychosomatik	14
Radiologie	52
Urologie	17

Die Kombination aus freiberuflicher/niedergelassener Tätigkeit und einem (außertariflichen) Anstellungsverhältnis an einer Klinik kann neben der fachlichen Betrachtung auch finanziell interessant sein, da sich aus der Anstellung ein monatlich kalkulierbares Gehalt ergibt, während die Honorare aus der kassenärztlichen Tätigkeit quartalsweisen Schwankungen unterliegen.

### Kurz & knapp

Der Vorteil ergibt sich somit aus zwei finanziellen Standbeinen, dem steht ein erhöhter Organisations- und Koordinationsaufwand gegenüber.

## 3.9 Schiffsarzt

Falls Sie als niedergelassener Arzt, fit for duty im Ruhestand oder aus anderen Gründen über freie Kapazitäten verfügen oder nach neuen Herausforderungen suchen sowie Abwechslung aus dem Praxisalltag anstreben, kommt auch eine Tätigkeit als Schiffsarzt in Frage. Das Seearbeitsübereinkommen schreibt vor, dass bei Schiffen mit mehr als 100 Personen an Bord und Fahrten über mehr als drei Tage ein Schiffsarzt an Bord sein muss.

### Die Heuer

Die Vergütung (Heuer) für die Tätigkeit als Schiffsarzt ist sehr unterschiedlich und abhängig vom Einsatz und der Reederei. So beginnt die Heuer als Juniardoktor auf einem Kreuzfahrtschiff mit mehreren tausend Mann Besatzung bei 7 500,- Euro, und steigt als Seniardoktor auf 8 500,- bis 10 000 Euro pro Monat<sup>1</sup>.

Auf kleinen Kreuzfahrtschiffen kann auch gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet werden. Zusätzlich ist ab „Seniardoktorstatus“ die kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson möglich. Bei privaten Segelgruppen ist es üblich, dass Schiffsärzte den Segeltörn sowie Kost und Logis erhalten (Arzt gegen Koje).

### Aufgabengebiete

Schiffsärzte stellen die medizinische Versorgung an Bord von Schiffen im zivilen und militärischen Bereich sicher und tragen Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Das Spektrum der zu behandelnden Erkrankungen an Bord eines Schiffes ist breit gefächert und natürlich abhängig von der meist internationalen Zusammensetzung von Mannschaft und Passagieren. ...

<sup>1</sup>Quelle: <https://www.schiffsarztboerse.de>